

Hausordnung

Für das Studierendenwohnheim „Cusanushaus“

I. Einzug

1. Die Aufnahme von neuen Bewohnern erfolgt in der Regel durch eine Aufnahmekommission, die aus Studierendenbeirat und Heimleitung besteht.
2. Aufgenommen werden ausschließlich Studierende nach Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung und Auszubildende nach Vorlage eines Ausbildungsnachweises.
3. Die Anzahl von Bewohnern einer Nation sollte 8 Personen nicht überschreiten.
4. Der Einzug in das Cusanushaus erfolgt nach Abschluß eines Mietvertrages nach vorheriger Absprache mit dem Heimleiter und dem Hausmeister.
5. Die Bewohner/-innen wohnen in geschlossenen Wohngemeinschaften mit Gemeinschaftsküche und gemeinschaftlichen sanitären Anlagen.
6. Jede Wohngemeinschaft wählt zu Semesterbeginn einen Sprecher.
7. Der Hausmeister weist dem/der Studierenden sein Zimmer in seiner Wohngemeinschaft (WG) zu und händigt die Schlüssel aus.
8. Der Heimleiter informiert den WG-Sprecher über neue WG-Bewohner/-innen, der diese dann in die Wohngemeinschaft aufnimmt.
9. Der/die Studierende ist für die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt selbst verantwortlich. Er/Sie erhält dazu vom Heimleiter die Wohnungsgeberbestätigung.
10. Eine Zwischenvermietung des Zimmers bei längerer Abwesenheit des/der Studierenden ist ohne vorherige Absprache mit dem Heimleiter nicht erlaubt.

II. Ordnung im Zimmer

1. Im gesamten Wohngebäude und allen weiteren Räumlichkeiten des Anwesens (Saalbau, Zimmern) besteht Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung wird auf Beschluss des Studierendenbeirates und der Flursprecherversammlung eine Strafgebühr von 50 € erhoben.
2. Der/die Studierende ist für die Reinigung des Zimmers selbst verantwortlich.
3. Das Aufstellen und Benutzen von elektrischen Koch- und Heizgeräten ist nicht gestattet. Die Essenszubereitung ist ausschließlich in der Gemeinschaftsküche der Wohngemeinschaft vorzunehmen.

4. Die Haltung von Tieren ist untersagt.
5. Durch zusätzliche Möbelstücke und durch das Anbringen von Zimmerschmuck darf das Zimmer nicht beschädigt werden. Eigenes Mobiliar muss beim Auszug mitgenommen, bzw. selbst entsorgt werden.
6. Für Beschädigungen an Zimmer und Inventar und deren Beseitigung ist der Mieter selbst verantwortlich. Das schließt nicht aus, dass der Hausmeister über Schadensfälle jeglicher Art, besonders technische Mängel informiert werden muss. Auch zur Feststellung, inwieweit die Schadensbeseitigung nicht doch durch den Vermieter vorgenommen werden kann.
7. Für die Anmeldung bei der GEZ ist der/die Studierende selbst verantwortlich.
8. Das Zimmer ist beim Verlassen abzuschließen; Heizung, Wecker und sonstige Elektrogeräte (Laptop, Computer, Fernseher) sind vor längerer Abwesenheit abzustellen.

III. Ordnung im Haus

1. Alle Studierende achten darauf störenden Lärm in gemeinschaftlichen Räumen und Fluren zu vermeiden.
2. Flure und Treppenhäuser sind als Fluchtwege freizuhalten; insbesondere ist das Aufstellen von Wäschetrocknern und sonstigen Gegenständen in den Fluren verboten.
3. Alle Studierende verpflichten sich zur Einhaltung der Brandschutzordnung im Haus.
4. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist auf besondere Ruhe zu achten (Nachtruhe).
5. Der Wasch- und Trockenraum darf nach 22:00 Uhr nicht mehr genutzt werden.
6. Die Aushänge des Heimleiters und des Studierendenbeirates sind zu beachten.

IV. Besuch

1. Übernachtliche Besuche sind dem Heimleiter formlos mitzuteilen. In diesem Fall ist ab der 2. Nacht ein Entgelt von 2,00 € zu entrichten. Bei längerer Übernachtungsdauer ist mit dem Heimleiter vorab eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Der WG-Sprecher ist ebenfalls immer zu informieren.

V. Hausrecht

1. In seinem Zimmer steht dem/der Studierenden das Hausrecht zu, soweit Belange der Wohngemeinschaft und des Wohnheimes nicht beeinträchtigt werden.
2. Im übrigen Haus nimmt der Heimleiter, in seiner Abwesenheit der Hausmeister das Hausrecht wahr.

VI. Erkrankungen

1. In Fällen ernsthafter Erkrankung benachrichtigt der/die Studierende den Heimleiter. Der Heimleiter kann darauf bestehen einen Arzt zu rufen.

VII. Post

1. Für die Briefpost sind Brieffächer für jedes Zimmer vorhanden. Für die Anlieferung von Paketen ist eine Paketbox vorhanden, in die Paketdienste die Pakete ablegen können. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlieferung trägt der Empfänger.
2. Das Brief- und Postgeheimnis ist von allen Beteiligten zu wahren.

VIII. Gemeinschaftseinrichtungen

1. Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln und durch die jeweiligen Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
2. Wäsche darf nur in dem dafür vorgesehenen Raum zum Trocknen aufgehängt werden. Wäsche die sich länger als 2 Wochen im Trockenraum befindet, kann entsorgt werden.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Saalbau steht ausschließlich Bewohnern des Wohnheimes zur Verfügung.
4. Jeder Studierende hat freien Zugang zum Lernzimmer im Saalbau.
5. Der Saal kann nach Absprache mit der Heimleitung gegen eine Kautions von 100 € für private Feiern und Party's ausschließlich von Bewohnern und für Bewohner des Cusanushaus genutzt werden. Bei Beschädigungen jeder Art wird die Kautions einbehalten, bzw. sind die Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.
6. Sowohl die Küche als auch die sanitären Räume sind hygienisch sauber zu halten.
7. Die Fremdbelegung von Küchenfächern ist untersagt.
8. Weitergehende Regelungen können von der jeweiligen Wohngemeinschaft getroffen werden; z.B. eine Küchenordnung und Mülldienst. Diese Regelungen sind nicht Bestandteil des Mietvertrages.

9. Der Müll ist zu trennen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

IX. Fahrzeuge

1. Fahrräder sind nach Möglichkeit in dem dafür vorgesehenen Keller oder an den Zweiradstellplätzen abzustellen.
2. Eigentumslose Fahrräder werden nach vorheriger Bekanntmachung 2 x jährlich entsorgt.
3. PKW's können nach entsprechender Mietvereinbarung gegen die jeweils gültige Mietgebühr auf dem beschränkten Parkplatz vor dem Cusanushaus geparkt werden. Dazu erhält der Nutzer gegen Kautionszahlung von 100 € einen Transponder zum Öffnen der Schranke. Bei Verlust oder Beschädigung des Transponders wird die Kautionszahlung einbehalten.
4. Besitzer von E-Skootern zahlen einen monatlichen Lade-Beitrag von z. Zt. 5,00 €
5. Die gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.
6. Besucher von Studierenden des Cusanushaus nutzen die dafür gekennzeichneten Besucherparkplätze und hinterlegen hinter der Windschutzscheibe einen Hinweis auf den zu Besuchenden. Andernfalls wird das Fahrzeug als nicht parkberechtigt abgeschleppt. Die Besucher sind grundsätzlich von dem zu Besuchenden darauf hinzuweisen.

X. Auszug

1. Der Auszugstermin ist dem Heimleiter mindestens 4 Wochen vor dem Auszug mitzuteilen und mit dem Hausmeister die Zimmerabnahme zu terminieren. Dieses ist unbedingte Voraussetzung für die Rückzahlung der Kautionszahlung. Bei Auszug ohne ordnungsgemäße Zimmerabnahme und ohne Rückgabe aller Schlüssel kann die Rückzahlung der Kautionszahlung nicht erfolgen.
2. Das Zimmer ist besenrein zu übergeben, das Küchenfach zu räumen und zu säubern.
3. Der/die Studierende stellt bei der Deutschen Post rechtzeitig einen Nachsendeantrag für seine Post. Eine Verpflichtung der Verwaltung des Cusanushaus für die Nachsendung von Post besteht nicht.
4. Grundsätzlich ist eine vorzeitige Kündigung der Mietvereinbarung entsprechend dem Mietvertrag nicht möglich.

XI. Nichtbeachtung der Hausordnung

Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann die Heimleitung eine schriftliche Verwarnung aussprechen und im Wiederholungsfall das Mietverhältnis nach Anhörung des Studierendenbeirates vorzeitig beenden. Der Flursprecher ist darüber zu informieren.

XII. Mitverantwortung und Mitbestimmung

a) WG-Sprecher

1. Die Studierenden der Wohngemeinschaft wählen zu Beginn eines Semesters einen Sprecher und seinen Stellvertreter.
2. Dieser informiert die Wohngemeinschaft über wichtige Belange des Hauses und vertritt die Anliegen der Wohngemeinschaft gegenüber dem Heimleiter.
3. Jeder WG-Sprecher hat eine Stimme in der WG-Sprecherversammlung.

b) Die WG-Sprecherversammlung

1. Die WG-Sprecher treffen sich mindestens 1 x vierteljährlich mit dem Heimleiter
2. Zur WG-Sprecherversammlung sind auch andere Studierende geladen. Sie dient dem Informationsaustausch zwischen Heimleiter und Studierenden

c) Der Studierendenbeirat

1. Der Studierendenbeirat besteht aus 6 Mitgliedern und ist nach Satzung des Katholischen Studierendenwerk Trier e.V. das Bindeglied zwischen Vorstand und Studierenden.
2. Er wird von der Vollversammlung zu Beginn des Sommersemesters für 1 Jahr gewählt. Das passive Wahlrecht hat jeder Studierende. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Studierendenbeirat trifft sich mindestens 1 x vierteljährlich mit dem Vorstand und Heimleiter. Zu Vorstandssitzungen sind jeweils 2 Mitglieder des Studierendenbeirates zu entsenden.
4. Der Studierendenbeirat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Heimleiter das Hausprogramm entsprechend den Zielen des Vereins nach § 2 der Satzung. Er ist mit der Lösung von Problemen im Cusanushaus befasst, die über den Zuständigkeitsbereich der WG-Sprecher hinausgehen. Sie beraten gemeinsam mit dem Heimleiter über Neuanschaffungen, Veränderungen und Verbesserungen im Haus.
5. Der Studierendenbeirat hat ausschließlich eine beratende Funktion.

Trier, den 26. Juli 2023

Der Vorstand